



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 22
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Studienordnung
für das internationale Elitestudienprogramm
Macromolecular Science
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Mai 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Elitestudienprogramms
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Umfang des Elitestudienprogramms
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zertifikat
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungen
- § 9 Qualitätskontrolle
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang: Auswahlverfahren

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science an der Universität Bayreuth im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (Elitestudienprogramm) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Elitestudienprogramms

¹Das Elitestudienprogramm wendet sich an Studenten im Hauptstudium (ab siebten Semester) und auch an Studenten mit Bachelor-Abschluss, und begleitet sie über das Diplom oder den Master hinaus auch im Rahmen der Vorbereitung auf eine Promotion. ²Ziel des Elitestudienprogramms ist es, hoch qualifizierte, leistungsfähige, leistungsbereite und besonders befähigte Studenten der Universität Bayreuth der Fachrichtungen *Chemie, Biochemie, Polymer- und Kolloidchemie, Physik, Biophysik, Materialwissenschaften* oder *Biologie* (Fachrichtung: *Molekular- und Zellbiologie*) sowie geeignete qualifizierte Studenten von inländischen und ausländischen Hochschulen durch ein zusätzliches englischsprachiges Lehrangebot weiter zu fördern. ³Dieses Konzept folgt der Überzeugung, dass die Qualität interdisziplinärer Forschungsanstrengungen stets auf der *Fachkompetenz in den Kerndisziplinen* basiert, die durch *zusätzliches Wissen* in den Nachbardisziplinen ergänzt wird.

⁴Das Studienangebot ist komplementär zu den Veranstaltungen der „regulären“ Studiengänge und erweitert den Horizont der Studierenden ohne die Tiefe der Ausbildung im eigenen Studienfach zu beeinträchtigen.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Studienzeit im Rahmen des Elitestudienprogramms beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium im Rahmen des Elitestudienprogramms kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Umfang des Elitestudienprogramms

- (1) ¹Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrmodule einschließlich des interdisziplinären Hauptpraktikums und des Forschungsprojektes beträgt 50 Semesterwochenstunden (SWS). ²Zusätzlich ist ein Auslandsaufenthalt an einem auswärtigen oder ausländischen Forschungsinstitut von mindestens drei Monaten erforderlich.
- (2) ¹Im Rahmen des Elitestudienprogramms werden Lehrmodule im Umfang von je sechs SWS aus folgenden Fächern angeboten: Makromolekulare Chemie, Kolloidchemie, Polymere Werkstoffe, Polymerphysik, Biophysik, Quantentheorie makromolekularer Systeme, Biochemie / Biophysikalische Chemie, Mikrobiologie, Nanotechnologie, Projektmanagement, Personalführung, Patentwesen. ²Die Lehrmodule des Elitestudienprogramms werden bis auf das Lehrmodul PPP (Projektmanagement, Personalführung, Patentwesen) in englischer Sprache angeboten. ³Bis auf das Lehrmodul PPP werden alle Lehrmodule mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Jeder Teilnehmer des Elitestudienprogramms muss die erfolgreiche Teilnahme an drei benoteten Lehrmodulen nachweisen. ²Das nicht benotete Lehrmodul Projektmanagement, Personalführung, Patentwesen ist verpflichtend für alle Teilnehmer des Elitestudienprogramms im Umfang von sechs SWS. ³Die Teilnahme wird mit einem Schein bestätigt.
- (4) ¹Die Teilnahme an einem benoteten interdisziplinären Hauptpraktikum (IHP) im Gesamtumfang von zehn SWS ist verpflichtend. ²Im Rahmen des IHP absolvieren die Teilnehmer fünf Versuche. ³Pro Versuch ist eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Tagen vorgesehen.
- (5) ¹Jeder Student des Elitestudienprogramms schließt sich während des ersten Jahres einer der beteiligten Forschungsgruppen an und wählt sich ein Forschungsprojekt aus, dem er sich während seines Elitestudienprogramms besonders widmen möchte. ²Dieses Projekt verfolgt er während der Teilnahme am Elitestudienprogramm im Umfang von 16 SWS. ³Ziel ist insbesondere die Hinführung zum Erstellen von wissenschaftlichen Publikationen. ⁴Für die Wahl des Projekts gibt es innerhalb der im Elitestudienprogramm abgedeckten Fächer keine fachliche Einschränkung. ⁵Das Projekt wird unabhängig von den jeweiligen praktischen Anforderungen der Diplomstudiengänge durchgeführt. ⁶Es kann jedoch dazu dienen, die für die Anfertigung einer Diplom- oder Doktorarbeit notwendige Gesamtzeit zu verringern.

- (6) ¹Jeder Student des Elitestudienprogramms studiert mindestens drei Monate an einem auswärtigen oder ausländischen Forschungsinstitut. ²Als Zeitpunkt erscheint das dritte bzw. vierte Studienjahr sinnvoll. ³Es wird angestrebt, das Gastinstitut so auszuwählen, dass der Aufenthalt zur Fortführung des eigenen Forschungsvorhabens genutzt werden kann. ⁴Die am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrer helfen den Kandidaten bei der Auswahl geeigneter Institute.
- (7) Angesichts der englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird den Studierenden empfohlen, entsprechende Lehrveranstaltungen zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen zu besuchen.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Teilnahme am Elitestudienprogramm beruht auf einem kompetitiven Auswahlverfahren und erfolgt entweder nach Vorschlag durch einen Hochschullehrer oder nach persönlicher Bewerbung. ²Das Auswahlverfahren ist im Anhang beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Elitestudienprogramm ist ein Studium in einem der Studiengänge *Chemie, Biochemie, Polymer- und Kolloidchemie, Physik, Biophysik, Materialwissenschaften und Biologie* (Fachrichtung: *Molekular- und Zellbiologie*) an der Universität Bayreuth oder eines entsprechenden Studiengangs an einer anderen Hochschule.
- (3) ¹Das Auswahlverfahren findet in der Regel im sechsten Fachsemester des regulären Fachstudiums (Diplom- oder Bachelorstudium) statt. ²Kriterien des Auswahlverfahrens sind neben den bisherigen Studienleistungen auch die Ergebnisse von Auswahlgesprächen, die mit Hochschullehrern des Elitestudienprogramms geführt werden. ³Hierbei soll festgestellt werden, ob der Kandidat erwarten lässt, dass er den zusätzlichen Anforderungen, die das Elitestudienprogramm über das Fachstudium hinaus stellt, gewachsen sein wird.

§ 6

Zertifikat

- (1) ¹Die im Rahmen des Elitestudienprogramms erbrachten Leistungen werden durch ein eigenes Zertifikat bescheinigt. ²In einer Anlage zum Zertifikat werden detaillierte Informationen über die Einzelleistungen beschrieben.

- (2) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zur persönlichen Klärung von Fragen, die alle Studenten des Elitestudienprogramms betreffen, werden regelmäßige Treffen aller Studenten eines Jahrgangs mit ihren Lehrenden stattfinden (mindestens vier Mal pro Studienjahr).
- (2) ¹Jedem Studenten wird ein persönlicher Mentor aus dem Kreis der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrer zugeordnet. ²Gemeinsam mit dem Mentor plant der Student sein persönliches Studienprogramm. ³Der Mentor übernimmt die Studienfachberatung, verfolgt den Studienverlauf und unterstützt den Studenten in allen sein Studium und seine Forschungsarbeit betreffenden Fragen.

§ 8

Prüfungen

Die Meldung zu den einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen des Elitestudienprogramms wird in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9

Qualitätskontrolle

- (1) ¹Die einzelnen Lehrveranstaltungen sowie das Lehrangebot als Ganzes werden von den Studenten durch anonyme Befragung einmal pro Semester begutachtet. ²Der Sprecher des Elitestudienprogramms fasst die Erfahrungen im Lehrbetrieb einmal pro Studienjahr in einem Evaluationsbericht zusammen. ³Dieser Bericht wird den beteiligten Fakultäten sowie der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme übergeben.
- (2) Neben der internen Evaluation wird das Elitestudienprogramm in regelmäßigen Abständen durch externe Gutachter evaluiert.

§ 10
In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2004/2005.

Anhang: Auswahlverfahren

§ 1

Ziel des Auswahlverfahrens

Ziel des kompetitiven Auswahlverfahrens ist es, geeignete, qualifizierte, leistungsfähige leistungsbereite und besonders befähigte Studenten für das Elitestudienprogramm zu finden.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss, der in § 2 der Prüfungsordnung beschrieben ist.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Auswahlverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er über die geeignete Qualifikation, ausreichende Kenntnisse sowie über die Leistungsfähigkeit Leistungsbereitschaft und besondere Befähigung für das Elitestudienprogramm verfügt. ²Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Teilen, d. h. aus der Vorauswahl (§ 4 Abs. 2 und 3) und den Auswahlgesprächen (§ 5).
- (2) ¹Studenten der entsprechenden Studiengänge werden durch Werbemaßnahmen und Informationsveranstaltungen auf das Elitestudienprogramm aufmerksam gemacht. ²Der Bewerbungstermin auf Zulassung zum Auswahlverfahren wird mindestens sechs Wochen vor dem Bewerbungsschluss bekannt gegeben.
- (3) Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (4) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind beizufügen:
 - Bewerbungsschreiben mit kurzer Darlegung der Gründe, die den Kandidaten zur Bewerbung motivieren,
 - tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Bestätigung über alle bislang erbrachten Studienleistungen mit Einzelnoten,

- Nachweis über evtl. Auslandsaufenthalte, Praktika, Fremdsprachenkurse und sonst. Aktivitäten,
- Namen und Anschriften von zwei Fachprofessoren, bei denen Auskunft eingeholt werden kann.

²Die Bewerbungen müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss im Sekretariat des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingehen.

§ 4

Zulassung zum Auswahlverfahren und zur Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) ¹Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studienleistungen wird fünffach gewichtet; 2. die schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 4 werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und vierfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind hierbei, die schriftliche Darlegung, das Abiturzeugnis bzw. die Hochschulzugangsberechtigung.²Aus der Summe der fünffach gewichteten Studienleistungen und der vierfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (3) ¹Bewerber, die bei der Vorauswahl nach Abs. 2 eine Punktzahl von weniger als 14,1 erreichen und zu den besten 50 gehören, sind zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen. ²Diese Bewerber nehmen an den Auswahlgesprächen teil.
- (4) ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 14,0 Punkte beträgt und die nicht zu den besten 50 gehören, werden am weiteren Verfahren nach § 5 nicht mehr beteiligt. ²Die Bewerber werden schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Umfang und Inhalt der Auswahlgespräche

- (1) ¹Das weitere Auswahlverfahren umfasst zwei mündliche Gespräche im Umfang von jeweils 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ²Durch

die Gespräche soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über die geforderte Qualifikation, sowie über die erforderliche Befähigung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen. ³Die Gespräche sind nicht öffentlich und werden jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴Die mündlichen Gespräche werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Jedes Auswahlgespräch wird von zwei am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrern geführt, wobei jeder Hochschullehrer nur an einem der beiden Gespräche mit einem Kandidaten beteiligt sein darf. ⁶Weichen die Noten der beiden Auswahlgespräche voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über jedes Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 enthält. ⁸Das Protokoll ist jeweils von beiden Hochschullehrern zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Auswahlverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für die Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben.

§ 6

Gesamtbewertung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Gesamtbewertung des Auswahlverfahrens erfolgt zu gleichen Teilen aus:
1. dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Punktwert, der aus der Summe der fünffach gewichteten Studienleistungen und der vierfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen berechnet wird.
 2. der vierfach gewichteten Bewertung des ersten Auswahlgespräches
 3. der vierfach gewichteten Bewertung des zweiten Auswahlgespräches.
- (2) In das Elitestudium Macromolecular Science werden nur die Bewerber aufgenommen, deren Gesamtbewertung höchstens 25,0 beträgt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der die Auswahlgespräche führenden Hochschullehrer, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 6 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Präsident der Universität Bayreuth das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit.
- (4) ¹Die nicht aufgenommenen Bewerber werden durch den Ausschussvorsitzenden schriftlich benachrichtigt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Eine Wiederholung des Verfahrens ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides des Leitungsgremiums der Universität Bayreuth vom 16. September 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Januar 2005, Az.: X/4-5e69eIV(6)-10b/45 226/04).

Bayreuth, 10. Mai 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Mai 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2005.

